

Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen (KOM(2007)0747 – C6-0473/2007 – 2007/0267(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2007)0747),
 - gestützt auf Artikel 93 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0473/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0344/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Abänderung 1

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Finanzdienstleistungsbranche leistet einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und zur Schaffung von Arbeitsplätzen. In einem Binnenmarkt kann sie diesen Beitrag

Geänderter Text

(1) Die Finanzdienstleistungsbranche leistet einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und zur Schaffung von Arbeitsplätzen. In einem Binnenmarkt kann sie diesen Beitrag

jedoch nur unter neutralen Wettbewerbsbedingungen leisten. Daher müssen Rahmenvorschriften geschaffen werden, die ***hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen*** Behandlung von Finanzprodukten, ***ihrem*** Vertrieb und ***ihrer*** Verwaltung für ***Rechtssicherheit*** sorgen.

jedoch nur unter neutralen Wettbewerbsbedingungen leisten. Daher müssen Rahmenvorschriften geschaffen werden, die ***in Bezug auf die mehrwertsteuerliche*** Behandlung von Finanzprodukten, ***ihren*** Vertrieb und ***ihre*** Verwaltung für ***derartige neutrale Bedingungen*** sorgen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die bestehenden Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zur Mehrwertsteuerbefreiung für Versicherungs- und Finanzdienstleistungen sind veraltet und haben zu einer ungleichen Auslegung und Anwendung dieser Befreiungen durch die Mitgliedstaaten geführt. Die Komplexität der Vorschriften und die unterschiedlichen Verwaltungspraktiken erzeugen Rechtsunsicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten und die Steuerbehörden. Diese Rechtsunsicherheit hat zu einer erheblichen Zahl von Gerichtsverfahren geführt und den Verwaltungsaufwand erhöht. Daher muss klargestellt werden, welche Versicherungs- und Finanzdienstleistungen steuerbefreit sind, damit eine größere Rechtssicherheit geschaffen und der Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte und Behörden verringert wird.

Geänderter Text

(2) Die bestehenden Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zur Mehrwertsteuerbefreiung für Versicherungs- und Finanzdienstleistungen sind veraltet und haben zu einer ungleichen Auslegung und Anwendung dieser Befreiungen durch die Mitgliedstaaten geführt. Die Komplexität der Vorschriften und die unterschiedlichen Verwaltungspraktiken erzeugen Rechtsunsicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten und die Steuerbehörden ***und gewährleisten in keiner Weise gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union***. Diese Rechtsunsicherheit hat zu einer erheblichen Zahl von Gerichtsverfahren geführt und den Verwaltungsaufwand erhöht. Daher muss klargestellt werden, welche Versicherungs- und Finanzdienstleistungen steuerbefreit sind, damit eine größere Rechtssicherheit ***und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union*** geschaffen werden und der Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte und Behörden verringert wird.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Versicherungsdienstleistungen und Finanzdienstleistungen erfordern ähnliche Formen der Vermittlung. Deshalb ist die Vermittlung von Versicherungsdienstleistungen genauso zu behandeln wie die Vermittlung von Finanzdienstleistungen.

Geänderter Text

(5) Versicherungsdienstleistungen und Finanzdienstleistungen erfordern ähnliche Formen der Vermittlung. Deshalb ist die Vermittlung von Versicherungsdienstleistungen genauso zu behandeln wie die Vermittlung von Finanzdienstleistungen, ***einschließlich der Vermittlung durch einen Vermittler, der zu keiner der Parteien einer Versicherungs- oder Finanztransaktion, zu deren Abschluss der Vermittler beigetragen hat, in einem vertraglichen Verhältnis steht oder einen anderen unmittelbaren Kontakt unterhält. Dabei umfasst die Steuerbefreiung einheitlich alle Tätigkeiten, einschließlich aller einen Vertragsabschluss vor- und nachbereitenden Tätigkeiten, die für einen Versicherungs- oder Finanzvermittler typisch sind.***

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Tätigkeiten zur Verwaltung von Investmentfonds sollten auch weiterhin unter die Ausnahmeregelung fallen, wenn sie von dritten Wirtschaftsbeteiligten ausgeführt werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Erbringer von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen sind zunehmend in der Lage, die Vorsteuer auf von ihnen getragene Kosten genau ihren steuerbaren Ausgangsleistungen zuzuordnen. Erbringen sie ihre Leistungen auf Honorarbasis, können sie den steuerbaren Betrag für diese Leistungen einfach feststellen. Deshalb muss für solche Wirtschaftsbeteiligte die Möglichkeit ausgeweitet werden, sich für eine Besteuerung entscheiden zu können.

(7) Die Erbringer von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen sind zunehmend in der Lage, die Vorsteuer auf von ihnen getragene Kosten genau ihren steuerbaren Ausgangsleistungen zuzuordnen. Erbringen sie ihre Leistungen auf Honorarbasis, können sie den steuerbaren Betrag für diese Leistungen einfach feststellen. Deshalb muss für solche Wirtschaftsbeteiligte die Möglichkeit ausgeweitet werden, sich für eine Besteuerung entscheiden zu können, *wobei zur Vermeidung möglicher Probleme der Doppelbesteuerung diese Besteuerung mit den einzelstaatlichen Steuern für Versicherungs- und Finanzdienstleistungen koordiniert werden sollte.*

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Bei der Annahme von Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2006/112/EG über das Recht, eine Besteuerung zu wählen, sollte der Rat eine einheitliche Anwendung dieser Maßnahmen im Binnenmarkt gewährleisten. Bis zur Annahme dieser Maßnahmen durch den Rat sollten die Mitgliedstaaten detaillierte Bestimmungen über die Wahrnehmung dieses Wahlrechts festlegen können. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission diesbezüglich vorgesehene Maßnahmen sechs Monate vor deren Annahme mitteilen. In dieser Zeit sollte die Kommission die vorgesehenen Maßnahmen prüfen und eine Empfehlung herausgeben.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 135 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Versicherung **und** Rückversicherung;

a) Versicherung **einschließlich**
Rückversicherung;

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 135 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) den Währungsumtausch **und** die
Bereitstellung von Bargeld;

d) den Währungsumtausch, die
Bereitstellung von Bargeld **und Umsätze
im Geschäft mit Bargeldforderungen;**

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 135 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **die Lieferung von** Wertpapieren;

e) **Umsätze im Geschäft mit** Wertpapieren;

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 135 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) alle Arten von Derivaten;

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 135 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission

(1a) Die in Absatz 1 **Buchstaben a bis e** vorgesehene Steuerbefreiung ist auf die Erbringung eines jeden Bestandteils einer Finanz- oder Versicherungsdienstleistung anzuwenden, der ein eigenständiges Ganzes bildet und die spezifischen und wesentlichen Eigenschaften der steuerbefreiten Dienstleistung aufweist.

Geänderter Text

(1a) Die in Absatz 1 **Buchstaben a bis f** vorgesehene Steuerbefreiung ist auf die Erbringung eines jeden Bestandteils einer Finanz- oder Versicherungsdienstleistung anzuwenden, der ein eigenständiges Ganzes bildet und die spezifischen und wesentlichen Eigenschaften der steuerbefreiten Dienstleistung aufweist.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 135a – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Versicherung **und Rückversicherung**“ ist eine vertragliche Verpflichtung, wonach eine Person gegen *Zahlung* einer anderen Person im Falle des Eintretens des Versicherungsfalls eine in der Verpflichtung festgelegte Entschädigungs- oder Versicherungsleistung zu erbringen **hat**;

Geänderter Text

1. „Versicherung“ ist eine vertragliche Verpflichtung, wonach eine Person **oder mehrere Personen** gegen *Entrichtung eines Entgelts* einer anderen Person **oder anderen Personen** im Falle des Eintretens des Versicherungsfalls eine in der Verpflichtung festgelegte Entschädigungs- oder Versicherungsleistung zu erbringen **haben**;

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 135a – Nummer 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

8. „**Lieferung von Wertpapieren**“ ist **die Lieferung** handelbarer Instrumente, die einen finanziellen Wert verkörpern, die nicht Wertpapiere oder in Artikel 15 Absatz 2 aufgeführte Rechte sind, und die

Geänderter Text

8. „**Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren**“ ist **der Umsatz** handelbarer Instrumente, die einen finanziellen Wert verkörpern, die nicht Wertpapiere oder in Artikel 15 Absatz 2 aufgeführte Rechte

eines oder mehrere der folgenden Rechte verbriefen:

sind und die eines oder mehrere der folgenden Rechte verbriefen:

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 135a – Nummer 8 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen ***in die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Wertpapiere, an anderen, unter Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis d aufgeführten Finanzinstrumenten oder*** an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen;

Geänderter Text

c) Anteile an ***Investmentfonds gemäß Nummer 10 oder an*** Organismen für gemeinsame Anlagen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen;

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 135a – Nummer 8 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Rechte an Finanz-, Kredit- und Warenderivaten, die in bar abgewickelt werden, und an entsprechenden Optionen;

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 135a – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. „Vermittlung von Versicherungs- und Finanzumsätzen“ ist die Erbringung von Dienstleistungen ***durch einen vertragsfremden dritten Vermittler für***

Geänderter Text

9. „Vermittlung von Versicherungs- und Finanzumsätzen“ ist die Erbringung von Dienstleistungen, die eine eigenständige ***unmittelbare oder mittelbare***

eine Vertragspartei und gegen Bezahlung durch diese Vertragspartei, die eine eigenständige Mittlertätigkeit im Zusammenhang mit den in Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis e aufgeführten Versicherungs- und Finanzumsätzen darstellt;

Mittlertätigkeit im Zusammenhang mit den in Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis e aufgeführten Versicherungs- und Finanzumsätzen **durch vertragsfremde dritte Vermittler** darstellt, **sofern keiner dieser Vermittler Gegenpartei dieser Versicherungs- oder Finanzumsätze ist**;

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 135a – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. „Investmentfonds“ sind **Organismen für gemeinsame Anlagen in die in Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis e aufgeführten Wertpapiere und in Immobilien**;

Geänderter Text

10. „Investmentfonds“ sind **eigens geschaffene Anlageinstrumente, die zu dem alleinigen Zweck der Sammlung von Vermögenswerten von Anlegern und ihrer Anlage in einem diversifizierten Pool von Vermögenswerten ins Leben gerufen werden, einschließlich Pensionsfonds und Finanzinstrumente zur Umsetzung und Ausführung kollektiver Pensionssysteme**;

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 135a – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11. „Verwaltung von Investmentfonds“ ist das Ausführen von Tätigkeiten, die auf die Erreichung der Investmentziele des jeweiligen Investmentfonds abzielen.

Geänderter Text

11. „Verwaltung von Investmentfonds“ ist das Ausführen von Tätigkeiten, die auf die Erreichung der Investmentziele des jeweiligen Investmentfonds abzielen, **und umfasst mindestens die strategische und taktische Vermögensverwaltung und Vermögenszuteilung einschließlich Beratungsdienste sowie Währungs- und Risikomanagement**.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 137 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a wird gestrichen.

entfällt

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 137a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ab dem 1. Januar 2012 räumen die Mitgliedstaaten ihren Steuerpflichtigen das Recht ein, sich hinsichtlich **der** in Artikel 135 Absatz 1 **Buchstaben a bis g** aufgeführten **Umsätze** für eine Besteuerung zu entscheiden.

(1) Ab dem 1. Januar 2012 räumen die Mitgliedstaaten ihren Steuerpflichtigen **in jedem Einzelfall** das Recht ein, sich hinsichtlich **eines** in Artikel 135 Absatz 1 **Buchstaben a bis ga** aufgeführten **Umsatzes, der an einen anderen Steuerpflichtigen mit Sitz in demselben Mitgliedstaat oder dem übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wird, jeweils** für eine Besteuerung zu entscheiden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 137a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ...* über die Umsetzung des Wahlrechts nach Absatz 1. Die Kommission legt gegebenenfalls einen Legislativvorschlag mit ausführlichen

Bestimmungen über die Ausübung dieses Wahlrechts und allen sonstigen diesbezüglichen Änderungen dieser Richtlinie vor.

** Drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie .../.../EG.*

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 137a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Rat erlässt die zur Durchführung von Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen gemäß dem in Artikel 397 vorgesehenen Verfahren. Solange der Rat diese Maßnahmen nicht erlassen hat, können die Mitgliedstaaten die Einzelheiten der Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 1 **regeln**.

Geänderter Text

(2) Der Rat erlässt die zur Durchführung von Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen gemäß dem in Artikel 397 vorgesehenen Verfahren. Solange der Rat diese Maßnahmen nicht erlassen hat, können die Mitgliedstaaten die **bestehenden** Einzelheiten der Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 1 **beibehalten**.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 137b – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. der Zusammenschluss selbst **und alle seine Mitglieder haben ihren Sitz oder ihren Wohnsitz** in der Gemeinschaft;

Geänderter Text

1. der Zusammenschluss selbst **hat seinen** Sitz in der Gemeinschaft;

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 137b – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. die Mitglieder des Zusammenschlusses erbringen nach Artikel 135 Absatz 1 **Buchstaben a bis g** steuerbefreite Dienstleistungen oder andere Dienstleistungen, bezüglich derer sie nicht als Steuerpflichtige gelten;

Geänderter Text

3. die Mitglieder des Zusammenschlusses erbringen nach Artikel 135 Absatz 1 **Buchstaben a bis ga** steuerbefreite Dienstleistungen oder andere Dienstleistungen, bezüglich derer sie nicht als Steuerpflichtige gelten;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 137b – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. die vom Zusammenschluss erbrachten Dienstleistungen **werden ausschließlich für Mitglieder des Zusammenschlusses erbracht und** sind notwendig, um die Mitglieder in die Lage zu versetzen, nach Artikel 135 Absatz 1 **Buchstaben a bis g** steuerbefreite Dienstleistungen zu erbringen;

Geänderter Text

4. die vom Zusammenschluss erbrachten Dienstleistungen sind notwendig, um die Mitglieder in die Lage zu versetzen, nach Artikel 135 Absatz 1 **Buchstaben a bis ga** steuerbefreite Dienstleistungen zu erbringen;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 137b – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. der Zusammenschluss fordert von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten, **unter Ausschluss aller** zum Zwecke der direkten Besteuerung **durchgeführten Verrechnungspreisberichtigungen.**

Geänderter Text

5. der Zusammenschluss fordert von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten; **Verrechnungspreisberichtigungen** zum Zwecke der direkten Besteuerung **lassen die Befreiung des Zusammenschlusses von der Umsatzsteuer unberührt.**

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 169 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Artikel 169 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) für seine gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis ga befreiten Umsätze, wenn der Dienstleistungsempfänger außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist oder wenn diese Umsätze unmittelbar mit Gegenständen zusammenhängen, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.“

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie **spätestens am 31. Dezember 2009** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen **und stellen dabei sicher, dass die Endverbraucher aus der Umstrukturierung der derzeitigen Mehrwertsteuerregelung Nutzen ziehen.** Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.